

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0011-I/A/15/2016

Wien, am 14. März 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7613/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Gibt es aktuell Verhandlungen zwischen der pharmazeutischen Industrie und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Zulassung der oben angeführten verbesserten Methode zur Messung des Blutzuckergehalts?*

Wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mitteilt, gibt es keine Verhandlungen mit der „pharmazeutischen Industrie“ (deren Interessenvertretern) zu diesem speziellen Thema, es gibt allerdings Gespräche mit der Herstellerfirma.

Anzumerken ist, dass die „Zulassung“ von Medizinprodukten - als welches der Sensor zu klassifizieren ist - nach den Regeln des Medizinprodukterechts im Wege eines Konformitätsbewertungsverfahrens durch sogenannte benannte Stellen erfolgt.

Fragen 2 und 3:

- *Wenn ja, wie weit sind die Verhandlungen bereits fortgeschritten?*
- *Bis wann wird es insbesondere zur Umsetzung einer Zulassung dieser neuen Methode kommen?*

Die Gespräche laufen derzeit, nach Mitteilung des Hauptverbandes sei ein Erfolg angesichts der Preisvorstellungen des Unternehmens nicht absehbar.

In diesem Zusammenhang darf auf die Regeln für die Leistungspflicht der sozialen Krankenversicherung verwiesen werden (§ 133 Abs. 2 ASVG): Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Eine allgemeine Verpflichtung, alle am Markt angebotenen Mittel uneingeschränkt zu finanzieren, ist daraus nicht ableitbar.

Frage 4:

- *Inwieweit werden Sie als ressortzuständige Gesundheitsministerin die Zulassung dieser neuen Methode unterstützen?*

Als Bundesministerin für Gesundheit kann ich auf das Konformitätsbewertungsverfahren keinen Einfluss nehmen.

Fragen 5 und 6:

- *Wird es dazu [uns] im Zusammenhang mit einer grundlegenden Erneuerung des Erstattungskodex für Leistungen der Sozialversicherungsträger in der Gesundheitsvorsorge eine entsprechende gesetzliche Initiative aus Ihrem Ressort geben?*
- *Wenn ja, bis wann?*

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, handelt es sich bei dem gegenständlichen Sensor um ein Medizinprodukt, nicht jedoch um eine Arzneispezialität. Eine Aufnahme in den Erstattungskodex ist daher gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. § 31 Abs. 3 Z 12 ASVG).

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	fzVVVsWxf4fuuEFciSMg8qYw8tLxQTBviXPhLI2ldc8bGQxqsRuf9wtmXTzgi7gOHM W3TxxhUUikg8oTld43YAWjOITm5Oz1UglAD3i8+w6vpVUDVMFj8fjMPjpL2Bc9iQyd QvYQgxy12D3kE2UkRjLlItUEBpruh4CK84M3hfmJOWZks8LZS2oJ1TaaG3HuArPP B11RpvK0cYwD498+gRV3W3Prg0io59MwrrBPsoN0iaGZjzR3BIGfiCPsru+IWkQqo KO+AevvFpeajyxOv52/g16N7AikY0xfCMI/UwYhk7JcoqbQIN+8q828596sUM0R9M z55H42zJY+Z3en2w==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-14T09:39:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	

